

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Abs. 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973, LGBl. Nr. 43/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 59/2014, wird verlautbart:

Für die Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

am Sonntag, dem 24. Jänner 2021, wurde die Gemeinde
.....Rohrbach-Berg..... **nicht** in mehrere Wahlsprengel eingeteilt.
Somit bildet das Gemeindegebiet einen Wahlsprengel.
Für die Gemeinde als Wahlsprengel wird als **Wahllokal** bestimmt:
.....Stadtamt Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-3, 4150, Sitzungssaal 1. OG (barrierefrei).....

Wahlzeit: von08:00..... bis11:30.....

Gemäß § 23 Abs. 6 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 ist im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m um das Wahllokal am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten u.dgl., verboten.

.....Rohrbach-Berg....., am08..... Jänner 2021



Der Bürgermeister